

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/1/23 2000/11/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

WaffG 1996 §10;

WaffG 1996 §18 Abs2;

WaffG 1996 §18 Abs3;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall fehlen Feststellungen über Alter und Beschaffenheit der Lafette (in Bezug auf die der Beschwerdeführer die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu ihrem Erwerb und Besitz beantragt hat) und das Vorhandensein dafür geeigneter Maschinengewehre, sodass das Ausmaß des Gefährdungspotentials dieser Lafette nicht beurteilt werden kann. Nach einem Schreiben des Beschwerdeführers an die belangte Behörde hat die Lafette zwei Weltkriege überstanden und ist mehr als 80 Jahre alt. Wenn dies zutrifft, bedarf es einer entsprechenden Begründung, warum gegen den Erwerb und Besitz einer solchen Lafette nicht bloß (im Rahmen der Interessenabwägung gemäß § 10 WaffG 1996) zu berücksichtigende öffentliche Interessen sprechen, sondern darüber hinaus das Gewicht der öffentlichen Interessen so groß ist, dass darin ein Versagungsgrund gemäß § 18 Abs. 2 leg. cit. läge, wenn die Ausnahmegewilligung nicht an eine Auflage gebunden wäre (vgl. zur Unterscheidung der im Rahmen der Ermessensübung zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen von den einen Versagungsgrund darstellenden oder Auflagen rechtfertigenden Interessen gemäß § 18 Abs. 2 und 3 leg. cit. das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 1998, Zl. 97/11/0367). Im fortzusetzenden Verfahren wird die belangte Behörde, wenn sie weiterhin das Vorliegen gewichtiger Interessen im Sinne des § 18 Abs. 2 und 3 WaffG 1996 annehmen sollte, auch zu prüfen und zu begründen haben, inwiefern durch das Verschweißen der Drehvorrichtung eine solche Reduzierung des Gewichtes der genannten Interessen eintritt, dass die Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110116.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at